

Ärztliches Attest

**über die gesundheitliche Eignung
für die Tätigkeit als "Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin"
nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BayRettSanV
zur Vorlage bei
der Ausbildungsstätte für Rettungssanitäter/-innen
für**

Frau/Herrn: _____

geboren am: _____ in _____

wohnhaft in: _____

ist heute von mir untersucht worden.

Es wird hiermit bestätigt, dass er/sie in gesundheitlicher Hinsicht für die Ausübung der Tätigkeit als "Rettungssanitäter/-in"

geeignet

ungeeignet

ist.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Kriterien für die gesundheitliche Eignung

Für die gesamte Ausbildung ebenso wie für die spätere Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter sind körperliche Gesundheit und psychische Stabilität unerlässliche Voraussetzungen für eine optimale Patientenversorgung, fachliches Wissen alleine genügt nicht. Das Heben und Transportieren von Verletzten und Kranken erfordern Kraft und Geschicklichkeit. Zugang zur Ausbildung kann daher nur haben, wer körperlich, geistig und gesundheitlich für die Ausbildung zur und die Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter geeignet ist. Eine Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber auf tätigkeitsbezogene Nichteignung hindeutende gesundheitliche Schwächen ist bereits vor Beginn der Ausbildung erforderlich, damit die Bewerberinnen und Bewerber nicht erst eine Ausbildung beginnen, für die und die damit verbundenen Tätigkeiten sie dann nicht geeignet sind.

Zu den die Nichteignung für die Ausbildung und Tätigkeit begründenden gesundheitlichen Schwächen gehören zum Beispiel schwere Allergien oder Erkrankungen, die eine Gefährdung von Patientinnen und Patienten oder der oder des Auszubildenden zur Folge haben können (beispielsweise, wenn Auszubildende auf Dauer nicht mehr sicher heben können, unfähig sind, sich zu konzentrieren, Anweisungen nicht behalten, Medikamente verwechseln, an einer chronischen Krankheit leiden oder durch unangemessene Lebensweise Stoffwechsellentgleisungen oder Anfälle provozieren).

Weiterhin können für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung folgende Anhaltspunkte herangezogen werden: Eine Krankheit, die das Fehlen der für die Ausbildung zur und Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter erforderlichen Eignung zur Folge hat, kann grundsätzlich nur eine Krankheit sein, die wahrscheinlich Wirkungen von längerer Dauer haben wird und die die körperliche Leistungsfähigkeit wesentlich herabsetzt. Auch können solche Krankheiten zur Ausbildung und Tätigkeitsausübung ungeeignet machen, die zwar die körperliche Leistungsfähigkeit als solche nicht nennenswert beeinträchtigen, jedoch mit einer Übertragungsgefahr für Patientinnen und Patienten verbunden sind.